

## **CORONAVIRUS: WIR BEANTWORTEN IHRE FRAGEN!**

- 1. Mein Vorgesetzter verlangt aufgrund der besonderen Situation, dass ich andere Aufgaben, als die, die ich normalerweise ausführe, übernehme. Darf er das?**  
Ja, der Arbeitgeber kann ohne Änderung des Arbeitsvertrags und für maximal zwölf Monate die Funktion bzw. den Arbeitsbereich und den Arbeitsort des Arbeitnehmenden ändern, sofern dies dienstlich erforderlich und zumutbar ist.
- 2. Meine Vorgesetzte verlangt, dass ich in den nächsten Wochen meine Arbeitszeit erhöhe. Hat sie das Recht dazu?**  
Bei einer ausserordentlichen Arbeitslast oder einer dringlichen Arbeit kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmenden verlangen, im Rahmen der Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitmodelle Mehrarbeit oder Überzeit zu leisten.
- 3. Darf mein Arbeitgeber von mir verlangen, zu Hause zu bleiben und dort zu arbeiten?**  
Ja, er kann dies tun, solange Sie unter akzeptablen Bedingungen arbeiten können und arbeitsfähig sind (er kann nicht von Ihnen verlangen, im Home-Office zu arbeiten, wenn Sie krank sind). Der Arbeitgeber stellt die notwendige Infrastruktur (z.B. mobile Arbeitsgeräte mit Kommunikationsmöglichkeit) zur Verfügung und trägt die entsprechenden Kosten.
- 4. Ich habe derzeit aufgrund der Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht genug Arbeit. Darf der Arbeitgeber meinen Lohn kürzen?**  
Wenn nicht genug Arbeit vorhanden ist und Sie Ihre Arbeitsleistung anbieten, gerät der Arbeitgeber in Annahmeverzug und ist daher zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Etliche Bundesämter verfügen über einen speziellen "Corona"-Code zur Erfassung der Arbeitszeit. Jeder Arbeitstag wird mit 8,3 Stunden erfasst. Es ist nicht möglich, Überzeit zu erfassen, es ist jedoch auch nicht notwendig, die Minusstunden anzugeben.
- 5. Die technische Infrastruktur im Home-Office funktioniert nicht zufriedenstellend. Kann die dadurch ausgefallene Zeit als Arbeitszeit angerechnet werden?**  
Der Arbeitnehmende kann die gesamte tägliche Sollarbeitszeit aufschreiben, wenn sie oder er nicht über eine ausreichende Infrastruktur verfügt, um arbeiten zu können und dadurch Ausfallzeiten hat. Der Arbeitnehmende kann nicht für technische Mängel verantwortlich gemacht werden. Es liegt am Arbeitgeber, diese zu beheben.
- 6. Ich gehöre zu einer Gruppe von gefährdeten Personen und kann meine Arbeit nicht im Home-Office leisten. Bin ich verpflichtet, zu Hause zu bleiben?**  
Als Risikogruppen gelten Personen über 65 Jahre und Personen, die insbesondere unter den folgenden Krankheiten leiden: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, krankheits- oder therapiebedingte Immunschwäche, Krebs.  
Der gefährdete Arbeitnehmende muss zu Hause bleiben (auf der Grundlage einer persönlichen Erklärung, der Arbeitgeber kann jedoch ein ärztliches Attest verlangen). Kann er oder sie kein Home-Office leisten, besteht Anspruch auf den gesamten Lohn.
- 7. Ich gehöre zu den gefährdeten Personen und mein Vorgesetzter verlangt, dass ich wieder zur Arbeit erscheine. Er sagt, dass sämtliche Schutzmassnahmen ergriffen wurden. Muss ich arbeiten gehen?**  
Die offiziellen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit sind klar: Gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben. Soweit möglich, soll Home-Office geleistet werden.

Ist dies nicht möglich, sind diese Arbeitnehmenden arbeitsunfähig und der Arbeitgeber ist zur Lohnfortzahlung verpflichtet.

Die Meinungen hinsichtlich der Auslegung der vom Bundesrat erlassenen Covid-19-Verordnung gehen auseinander, was in der Bevölkerung zu Zweifeln führt. Es wird erwartet, dass der Bundesrat in den nächsten Tagen seine Verordnung erläutern wird.

**8. Kann der Arbeitgeber ganze Bereiche schliessen? Bleibt der Lohnanspruch der Angestellten bestehen, obwohl sie nicht arbeiten?**

Der Arbeitgeber kann ganze Bereiche schliessen. Solange ihm die Angestellten weiterhin ihre Arbeitsleistung anbieten, bleibt der Lohnanspruch bestehen. Nur wenn Angestellte ohne ärztliches Attest der Arbeitsunfähigkeit zu Hause bleiben und kein Home-Office leisten, ist kein Lohn geschuldet.

**9. Ich möchte der Arbeit fernbleiben, weil ich Angst habe, von meinen Kolleginnen und Kollegen oder meiner Kundschaft angesteckt zu werden. Ist dies möglich?**

Sofern keine unmittelbare Gefahr (Sie oder einer Ihrer Angehörigen gehören zu einer Risikogruppe) vorliegt und der Arbeitgeber die Sicherheitsvorkehrungen einhält, darf ein Arbeitnehmender die Arbeit nicht verweigern. Wenn sie oder er ohne triftigen Grund der Arbeit fernbleibt, ist kein Lohn geschuldet.

**10. Ich besitze kein Auto und mein Arbeitsweg ist aufgrund der Einschränkungen im öffentlichen Verkehr extrem lang. Bin ich verpflichtet, arbeiten zu gehen? Wie sieht es mit meinem Lohn aus?**

Eine Beschränkung des öffentlichen Verkehrs steht in keinem Zusammenhang mit Ihrer persönlichen Situation. Wenn Sie der Arbeit fernbleiben, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, Ihnen Ihren Lohn zu bezahlen. Bitten Sie Ihren Vorgesetzten darum, im Home-Office zu arbeiten, sofern dies möglich ist. Auf diese Weise bleibt der Lohnanspruch bestehen.

**11. Kann der Arbeitgeber kurzfristig einen Ferienbezug oder eine Kompensation von Zeitguthaben anordnen?**

Der Arbeitgeber kann keine Ferien verordnen, nur weil er Ihnen keine Arbeit mehr geben kann. Der Arbeitgeber legt zwar das Datum der Ferien fest, er muss dies jedoch mindestens drei Monate im Voraus tun. Wenn er diese Frist nicht einhält, muss er Ihre Zustimmung einholen.

In Bezug auf die Überzeit/Mehrarbeit entscheidet der Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Kompensation, er muss dabei jedoch die Interessen der Arbeitnehmenden berücksichtigen und nach einer einvernehmlichen Lösung suchen.

Zur Gleitzeit, siehe Frage 4

**12. Ich habe während der vom Bundesrat beschlossenen ausserordentlichen Lage Ferien geplant. Kann ich diese verschieben?**

Ferien sollen es den Arbeitnehmenden in erster Linie ermöglichen, sich zu erholen. Die momentane Situation erlaubt es jedoch nicht immer, dass dieses Ziel erreicht wird.

Arbeitnehmenden, die Ferien geplant haben, diese jedoch jetzt nicht antreten können und die daher den Ferienbezug verschieben möchten, kann dies nach Absprache mit ihren Vorgesetzten gestattet werden, sofern es die betrieblichen Bedürfnisse erlauben.

**13. Ich habe meine Ferien gebucht, meine Vorgesetzten wollen jedoch, dass ich sie storniere. Kann dies von mir verlangt werden? Unter welchen Umständen?**

Der Arbeitgeber kann verlangen, dass bereits gebuchte Ferien storniert werden, wenn dringende oder unvorhergesehene Umstände verlangen, dass die Angestellten an ihrem Arbeitsplatz bleiben. Er muss jedoch nachweisen, dass er keine andere Alternative hat. Er muss zudem sämtliche Kosten, die dem Arbeitnehmenden durch diesen Entscheid entstehen, erstatten.

**14. Aufgrund der Schliessung der Schule (oder der Krippe) muss ich zu Hause bleiben, um meine Kinder zu betreuen, da ich keine andere Lösung finde. Habe ich Anspruch auf Lohnfortzahlung?**

Je nach Alter der Kinder sind die Arbeitnehmenden gesetzlich zur Betreuung ihrer Kinder verpflichtet. In diesen Fällen haben sie weiterhin Anspruch auf Lohn.

**15. Müssen Arbeitnehmende Ferien, andere Zeitguthaben oder unbezahlten Urlaub beziehen, wenn sie zu Hause bleiben, um Angehörige zu betreuen oder zu pflegen?**

Im Normalfall haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf höchstens drei Tage bezahlten Urlaub für die erste notfallmässige Pflege und die Organisation der weiteren Pflege von Familienmitgliedern oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern. In Anbetracht der ausserordentlichen Lage empfiehlt das Eidgenössische Personalamt EPA, dass die Arbeitnehmenden die ganze tägliche Sollarbeitszeit erfassen dürfen, sofern die effektiv geleistete tägliche Arbeitszeit infolge der Betreuung oder Pflege von Kindern oder Angehörigen, die durch das Coronavirus besonders gefährdet sind, tiefer als die tägliche Sollarbeitszeit ist. Diese Regelung gilt aber nur dann, wenn keine andere Lösung für die Betreuung gefunden werden kann. Sie gilt vom 16. März 2020 bis zum Ende der Gültigkeit der vom Bundesrat beschlossenen Sondermassnahmen im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage

**16. Ich hatte Kontakt mit Trägern des Coronavirus, weiss aber noch nicht, ob ich mich mit der Krankheit angesteckt habe. Mein Arbeitgeber will, dass ich zu Hause bleibe. Wie sieht es in diesem Fall mit der Lohnfortzahlung aus?**

Der Arbeitgeber kann gestützt auf seine Fürsorgepflicht von seinen Angestellten verlangen, zu Hause zu bleiben. In diesem Fall ist er zur Lohnfortzahlung verpflichtet.

**17. Mein Arbeitgeber fragt mich, ob ich einer Risikogruppe angehöre. Bin ich verpflichtet, diese Frage zu beantworten?**

Dies ist eine heikle Frage. Wir raten Ihnen aus datenschutzgründen, sie nur mit JA oder NEIN zu beantworten und keine weiteren medizinische Indikation anzugeben.

**18. Ich habe mich mit dem Coronavirus infiziert. Muss ich dies meinem Arbeitgeber melden?**

Im ärztlichen Attest wird keine Diagnose, sondern nur die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit angegeben. Die Arbeitnehmenden können den Grund für ihre Arbeitsunfähigkeit freiwillig angeben (z.B. Coronavirus). Eine Informationspflicht besteht nur, wenn der Arbeitnehmende um seine Krankheit weiss und weiterhin zur Arbeit kommen will.

**19. Ich habe mich mit dem Coronavirus angesteckt (oder ich leide an einer anderen Krankheit). Muss ich meinem Arbeitgeber ein ärztliches Attest vorlegen?**

Bei Abwesenheiten infolge von Krankheit oder Unfall, die länger als fünf Arbeitstage dauern, ist der zuständigen Stelle ein ärztliches Attest einzureichen. Diese Regel gilt auch bei Infektionen mit dem Coronavirus. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat beschlossen, die Frist für das Einreichen eines ärztlichen Attestes bei Abwesenheit von 5 auf 10 Arbeitstage zu verlängern. Diese Massnahme im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus gilt vom 6. März bis 30. April 2020. Die Fristverlängerung gilt auch bei Abwesenheiten aus anderen Krankheitsgründen.

Quellen: Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) und Eidgenössisches Personalamt (EPA)

Kontakt | Information : [Personalverband des Bundes | pvb@pvb.ch](mailto:pvb@pvb.ch)